Health Promoting Hospital of the WHO Qualitätszertifiziert nach KTQ®

Bade- und Benutzungsordnung für das Schwimmbad Park-Klinik Weißensee

§ 1 Zweck der Badeordnung

- 1. Die Bade- und Benutzerordnung ist für **alle** Badbesucher und -nutzer verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und den dazugehörigen Nebenräumen.
- 2. Mit dem Betreten der Anlage verpflichtet sich der Besucher die nachstehenden Bestimmungen dieser Badeordnung und alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen sonstigen Anordnungen bei gegenseitiger Rücksichtsnahme zu beachten und einzuhalten.

§ 2 Ordnungsvorschriften

- Alle Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz.
 - Festgestellte Mängel sind dem Aufsichtspersonal der Park-Klinik Weißensee unverzüglich mitzuteilen.
- 2. Das Betreten der Badanlage und aller Nebenräume ist mit Straßenschuhen nicht gestattet.
- 4. Das Rauchen in der gesamten Badanlage ist strengstens verboten.
- 3. Nicht erlaubt sind außerdem folgende Punkte
 - a) Lärmen und unkontrolliertes Laufen und Toben
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser
 - c) das Springen vom Beckenrand
 - d) Alkoholgenuss und Drogenmissbrauch in sämtlichen Räumen und die Benutzung des Bades durch alkoholisierte oder mit Drogen in Kontakt getretene Personen
 - e) das Mitbringen von Haustieren
 - f) Essen von Lebensmitteln im Bad.
 - g) das Stillen von Säuglingen (hierzu steht ein gesonderter Raum zur Verfügung)
- **4.** Das Beschmutzen der Badanlage durch Abfälle jeglicher Art ist untersagt. Für die Müllbeseitigung sind die dafür **vorgesehenen Müllbehälter** zu beachten.
- 5. Vor der Benutzung des Schwimmbades ist die **gründliche Reinigung** in den zur Verfügung gestellten Duschräumen erforderlich, da die Hautoberfläche von Körpercreme und Lotionen u. a. zu befreien ist.
- 6. Säuglinge, Kleinst-, Klein- sowie Kinder und Erwachsene, die aufgrund einer Behinderung bzw. altersbedingt auf Windelhosen angewiesen sind, müssen im Schwimmbad eine funktionsgerechte Schutzhose tragen, die verhindert das Kot austreten kann. Ebenso ist es Personen mit Stuhlinkontinenz und Durchfallerkrankungen nicht gestattet das Schwimmbad zu nutzen. Kommt es zu einer Wasserverunreinigung, weil die Vorschriften missachtet wurden, dann haften die jeweiligen Begleitpersonen (Erziehungsberechtigte, Gruppenverantwortliche).
- 7. Der Aufenthalt im Badbereich während der Therapie anderer Nutzer ist nicht gestattet. Das Bad darf erst zu Beginn der Therapiezeit betreten werden. Lediglich der Gruppenleiter hat Zutrittsberechtigung um ggf. Vorbereitungen für die Therapie zu treffen.
- 8. Bei Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften kann der Nutzer aus dem Bad verwiesen werden. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden und Randalen sowie das Belästigen anderer Badegäste werden zur Anzeige gebracht.

§ 3 Allgemeine Sicherheit

- 1. Zum eigenen Schutz und dem Schutz der Badegäste ist es **untersagt** spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, in das Bad mitzuführen.
- 2. Es dürfen keine elektrischen Geräte (Fön, Radio, etc.) in das Schwimmbad mitgenommen werden.
- 3. Der Umgang mit offenem Feuer z. B. Kerzen ist grundsätzlich verboten.
- Das Versprühen von Haar-, Deosprays und sonstigen Sprühdosen außerhalb der Umkleiden ist strengstens untersagt.
- 5. Die Rücksichtsnahme und Hilfeleistung bei Badeunfällen wird im Interesse aller Badegäste vorausgesetzt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass eine unterlassene Hilfeleistung strafbar ist:
 - § 323 c StGB Unterlassene Hilfeleistung

Seite 2 von 2 Seiten Bade- und Benutzerordnung

"Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erheblich eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Im Notfall ist zu verständigen: Erste-Hilfe-Stelle Apparat 3330

§ 4 Fundsachen

- 1. Gegenstände, die innerhalb des Schwimmbades und der Nebenräume aufgefunden werden, müssen bei den Mitarbeitern der Physiotherapie oder an der Information der Park-Klinik **abgegeben** werden.
- 2. Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 5 Haftung

- 1. Für den Verlust von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke oder deren Beschädigung durch Dritte haftet die Park-Klinik nicht. Allen Besuchern und Nutzer stehen in der Badanlage abschließbare Fächer und Schränke zur Verfügung.
- 2. Bei Diebstählen in Bezug auf das Eigentum der Park-Klinik Weißensee sind wir angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.

§ 6 Aufsicht

- Das von der Park-Klinik benannte Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Fremdtherapiegruppen haben einen Gruppenverantwortlichen als Aufsicht zu benennen.
- 2. Minderjährige sowie körperlich und geistig Behinderte unterliegen der Aufsichtspflicht eines Erwachsenen. Der Erwachsene ist dazu verpflichtet der Aufsichtspflicht nachzukommen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Bade- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung von 01.01.2009 in Kraft.